

# vitos:

Gießen-Marburg

Sekretariat der Geschäftsführung  
Nicole Bellof

Vitos Gießen-Marburg / Licher Straße 106 / 35394 Gießen

Kreisausschuss des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg



## Antrag auf Genehmigung einer Waldrodung gem. § 12 Hess. Waldgesetz

Gießen, 01.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen gem. beigefügtem Antrag die Genehmigung einer  
Waldrodung gem. § 12 Hess. Waldgesetz.

Der Dienstleistungsvertrag über die Herstellung von forstrechtlichen  
Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung) mit Hessen-Forst, Kirchhain  
liegt uns bereits unterschrieben vor.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und bedanke mich im Voraus für Ihre  
Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Engelhard  
Geschäftsführer

Anlage

Licher Straße 106,  
35394 Gießen

Tel. 0641 - 403 - 380  
Fax 0641 - 403 - 472

nicole.bellof@vitos-giessen-  
marburg.de  
www.vitos-giessen-marburg.de  
blog.vitos.de

BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE46550205000008650200  
Bank für Sozialwirtschaft AG

Steuer-Nr.  
026 250 72110

Vitos Gießen-Marburg  
gemeinnützige GmbH  
Sitz der Gesellschaft  
und Registergericht  
Gießen HRB 6706

Geschäftsführer:  
Marc Engelhard

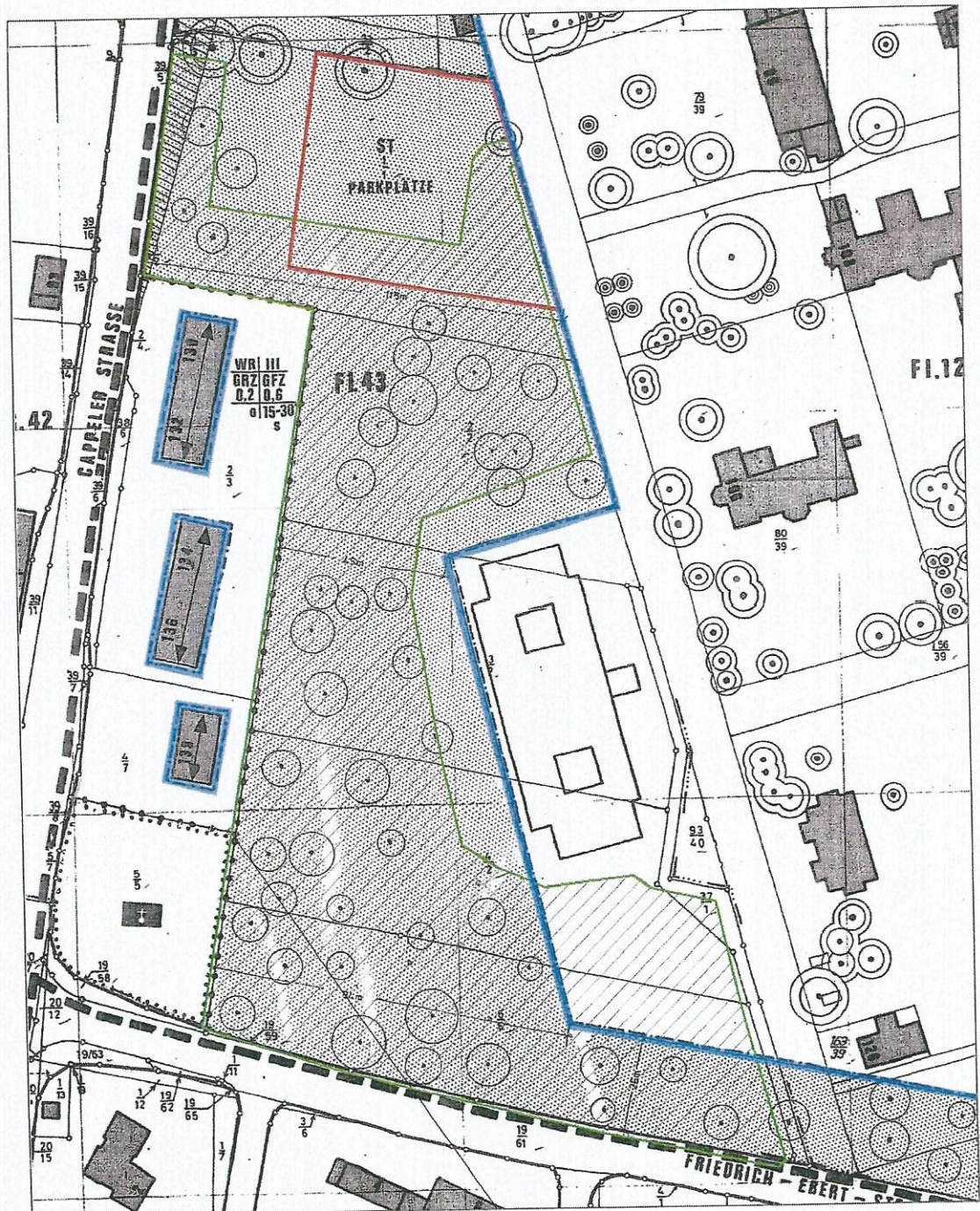
Gesellschafter:  
Vitos GmbH, LWV Hessen

Ein Unternehmen des  
**LWVHessen**



Die gesamte Rodungsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10/1 „Psychiatrisches Krankenhaus“ der Stadt Marburg (Satzungsbeschluss vom 29.08.1975, s. Abb. 4) und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (graue Punktschraffur) mit Baumstandorten (Kreise mit Punkt) und als Stellplatz (im Nordteil) festgesetzt. Die Baugrenzen (blau) und die Stellplatzabgrenzung (rot) wurden in der Abbildung 4 zur Verdeutlichung farblich nachgezeichnet. Die beantragte Rodungsfläche ist grün umrandet und schraffiert. Waldflächen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so dass die beantragte Rodung keine Abweichung vom Bebauungsplan darstellt.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 10/1 (Südwestteil)





### 3. Eingriffsermittlung

Naturschutzrechtlich muss die Waldrodung entsprechend § 1 a (3) des Baugesetzbuches nicht ausgeglichen werden, da sie – wie im vorigen Kapitel beschrieben – den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Abbildung 5: Entwurf der geplanten Bebauung



Als Eingriff ist lediglich die geplante zusätzliche Bebauung innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (außerhalb der blau dargestellten Baugrenzen) und die Anlage von Stellplätzen außerhalb der festgesetzten Bereiche (rote Umrandung) zu behandeln (insgesamt ca. 9.700 m<sup>2</sup> Inanspruchnahme von im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Flä-



chen). Der Ausgleich hierfür wird im Rahmen des Bauantrags-/ Abweichungsverfahrens vom Bebauungsplan geregelt. Die erforderliche Ersatzaufforstung (s. Kap. 4) kann auch als naturschutzrechtliche Kompensation berücksichtigt werden.

Unabhängig von den Festlegungen des Bebauungsplans ist der gesetzliche Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten. Es ist zu prüfen, in wie weit das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten haben kann.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem betroffenen Wald um einen ca. 40-50-jährigen dichtständigen Roteichenbestand, einer nicht heimischen Baumart, ohne ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht.

Dieser Bestand ist wegen seiner isolierten siedlungsnahen Lage vor allem für Vogelarten der Siedlungen / Siedlungsränder und für Gehölze bewohnende Arten als Lebensraum geeignet. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Baumhöhlen, die für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse als Sommerquartier genutzt werden, nicht ganz auszuschließen, auch wenn dies aufgrund des geringen Alters der Bäume nicht sehr wahrscheinlich ist.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan 10/1 (3. Änderung) wurde für den Eingriffsbereich eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt<sup>1</sup>, die sich auf eine Kartierung des gesamten Vitos-Geländes stützt (2010, Nachkartierung 2012). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Im Kartierbereich wurden insgesamt 26 Brutvogelarten und zwei Gastvogelarten (Nahrungsgäste) sowie vier Fledermausarten nachgewiesen. Diese unterliegen als europäische Vogelarten bzw. als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG.*

*Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten<sup>2</sup>), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.*

*Der Verwirklichung der B-Planänderung stehen in dem der Prüfung zugrunde liegenden Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.*

*Die Prüfung nach § 19 BNatSchG (Umweltschadengesetz) ergab, dass durch die Vorhaben keine Schäden von Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.“*

<sup>1</sup> Simon & Widdig GbR – Büro für Landschaftsökologie (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 10/1 - 3. Änderung „Cappeler Str. / Friedrich-Ebert-Straße“

<sup>2</sup> Rodung nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September



## 4. Ersatzaufforstung

Gemäß § 14 des Hessischen Waldgesetzes sind Waldrodungen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen oder eine Walderhaltungsabgabe auszugleichen. Deshalb wurde beim zuständigen Forstamt Kirchhain wegen möglicher Ersatzaufforstungsflächen nachgefragt. Das Forstamt hat eine mögliche Aufforstungsfläche anschließend an vorhandenen Wald in der Gemarkung Emsdorf angeboten, auf der die Ersatzaufforstung durchgeführt werden kann. Die forstgelegene Fläche, auf der die Waldneuanlage erfolgen soll, wird derzeit als Grünland genutzt<sup>3</sup>. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4,7 ha. Davon würde dann ein der Rodungsfläche entsprechender Anteil der hier zu behandelnden Rodung zugeordnet. Die Aufforstung soll mit Eichen und Hainbuchen erfolgen.

Zwischen der Vitos Gießen – Marburg gemeinnützigen GmbH und dem Forstamt Kirchhain wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

Abbildung 6: Lageplan der Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Emsdorf



Quelle: Forstamt Kirchhain

<sup>3</sup> Der Pachtvertrag endet im September 2014.